



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 2.05.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.03.2009 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliedorf vom 23.03.2009 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 18.03.2009 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.03.2009 S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 23.03.2009 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 12.03.2009 S. 4
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin S. 4/5
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin S. 6-9

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 9



BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf der öffentlichen Sitzung vom 17.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20090317/Ö8

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch befürwortet eine Vorstellung des Schulkonzeptes für eine freie-integrative Dorfschule im Oderbruch mit ökologisch-handwerklicher Prägung durch Vertreter des LUNA e. V.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20090317/N15

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vermietung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 14

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 11, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20090317/N16

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt eine Konkretisierung zur Vereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 14

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20090317/N17

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Kreditangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 14

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 14, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20090317/N18

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Baumaßnahme.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 14

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 3



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090323/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, dass die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, an den Gesellschaftsversammlungen der WBG teilnehmen und dort die Gemeinde Bliesdorf vertreten.

Gleiches gilt im Vertretungsfall für die jeweiligen Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und des Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090323/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090323/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

.....

.....



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090318/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090318/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, an den Gesellschaftsversammlungen der WBG teilnehmen und dort die Gemeinde Neulewin vertreten.

Gleiches gilt im Vertretungsfall für die jeweiligen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090318/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090326/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin und der Amts-

direktor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, an den Gesellschaftsversammlungen der WBG teilnehmen und dort die Gemeinde Neutrebbin vertreten.

Gleiches gilt im Vertretungsfall für den Stellvertreter Herrn Mielenz als Gemeindevertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090326/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090326/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung der vom 23.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20090323/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, an den Gesellschaftsversammlungen der WBG teilnehmen und dort die Gemeinde Oderaue vertreten.

Gleiches gilt im Vertretungsfall für die jeweiligen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Amtsdirektors.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090323/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue. Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090323/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090323/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf eines Grundstückes.

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. GVOder/20070813/N14 vom 13. 8. 2008 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20090323/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 03.03.2009 für den OT Altreetz.

Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 03.03.2009 für den OT Neurüdnitz.

Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 03.03.2009 für den OT Neuküstrinchen.

Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 03.03.2009 für den OT Neureetz.





BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 12.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20090312/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, das gemeindeeigene Gebäude auf der alten Gutshofverwalteranlage zum Gemeindezentrum umzubauen. Die Bauzeit beträgt zwei Jahre. Von der Verwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch sind beim LVLF in Fürstenwalde Fördermittel zu beantragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Reichenow-Möglin erhebt Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 LKrO.

Begründung:

Die Finanzlage des Landkreises ist seit Jahren dramatisch. Durch die zentrale Wartung, Instandhaltung und Pflege der Radwege durch den Landkreis würden nicht kalkulierbare Kosten entstehen, die alle Gemeinden belasten.

Die Gemeinde Reichenow-Möglin erhielt Mittel aus Förderprogrammen für den Radwegebau und ist verpflichtet, die Pflege und Instandhaltung im laufenden Haushalt einzustellen.

Wriezen, 25.02.2009

Die Eilentscheidung wurde am 12.03.2009 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV R-M/20090312/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20090312/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 18.03.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Reichenow-Möglin (Entschädigungssatzung) vom 18.03.2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 12.03.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin.

§ 2 Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstaussesfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reichenow-Möglin gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstaussesfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. den ehrenamtlichen Bürgermeister | 355,- Euro |
| 2. die Gemeindevertreter | 45,- Euro |
| 3. die Ortsvorsteher der OT Reichenow | 180,- Euro |
| Möglin | 180,- Euro |
| 4. die sachkundigen Einwohner | 15,- Euro. |

§ 5 Verdienstaussesfall

- (1) Ersatz für Verdienstaussesfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussesfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussesfall ist arbeitstätig auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussesfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussesfalles beträgt 15 Euro je Stunde.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Schriftführer

Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertreterversammlung eine Entschädigung in Höhe von 15,- Euro gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow- Möglin vom 26.01.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 18.03.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

.....

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsordnungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 18.03.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gescho)

Vom 18.03.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten
- dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.12.2008 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreter Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungs-

punkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) Anhörung der Ortsvorsteher,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Mitteilungen und Anfragen
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Anhörung der Ortsvorsteher
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll

nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
 oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungs-

anträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder

zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

(§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, werden die Sitze des Ausschusses mit jeweils 3 Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister besetzt.

§ 17

(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.12.2008 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach §

39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

(1) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu

laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 05.09.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 18.03.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTL. TEILES

Stand sicherheitsprüfung der Grabsteine auf unseren kommunalen Friedhöfen

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft schreibt in ihrer VSG 4.7 zwingend vor, dass jeder Grabstein mindestens einmal pro Jahr geprüft werden soll.

In der Vergangenheit gab es leider bereits schlimme Unfälle auf Grund umfallender Grabsteine. So zum Beispiel in Bernau bei Berlin, wo sich ein 72-Jähriger bei der Grünpflege an einen Stein anlehnte. Dieser kippte gegen das benachbarte Grabmal. Die Hand des Rentners wurde eingeklemmt, stundenlang hing der Mann mit vier gebrochenen Fingern fest.

In Mettendorf wurde ein siebenjähriges Mädchen von einem Grabstein erschlagen.

Damit wollen wir nur die Gefahr, die von nicht standfesten Grabsteinen ausgehen kann, verdeutlichen.

In diesem Jahr wurde ein Kipp-Tester (Grabsteinprüfgerät) erworben. Dieses wird in den kommenden Monaten zum Einsatz kommen.



Hierbei werden die Grabsteine mit Hilfe des Kipp-Testers mit einem Druck von 300 N geprüft.

Hält der Stein diesem Druck nicht stand, wird dieser mit einem Aufkleber versehen.

Liebe Bürger, sofern Sie auf einem Grabstein, der von Ihnen gepflegten Gräber, einen gelben Aufkleber („Vorsicht Unfallgefahr! Dieses Grabmal ist nicht mehr ausreichend standsicher...“) vorfinden, **bitten wir Sie den Grabstein umgehend fachgerecht befestigen zu lassen.**

In der Nachkontrolle prüfen die Gemeindearbeiter nochmals die Grabsteine, die gemäß Protokoll nicht standsicher waren, ob diese nun dem Druck standhalten.

Ist auch bei der Nachkontrolle der Stein noch nicht standfest, werden die Verantwortlichen angeschrieben. Gegebenenfalls wird eine Ersatzvornahme gemacht, d.h. ein Unternehmen beauftragt und die Kosten von den Verantwortlichen zurückgefordert.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bau- und Ordnungsamtes gern zur Verfügung.



Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Frankfurt (Oder) wird ab sofort in den Gemarkungen :

Neuküstrinchen, Flur 1, 2
Neuranft, Flur 1, 2, 3
Neureetz, Flur 3
Neurüdnitz, Flur 1, 2, 3, 4
Zäckericker Loose, Flur 1

und

Altglietzen, Flur 1, 3, 4, 6
Hohenwutzen, Flur 6, 7
Schiffmühle, Flur 6, 7, 8, 9

mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.
Strausberg, den 24.03.2009

In Vertretung

gez. Gößling

Vorsteher des Finanzamtes Strausberg

Kunersdorfer Musenhof 9. Mai 2009 - 16.00 Uhr

„Kugelhöcker und Backsteingotik“ - Wassertürme in Brandenburg
Vortrag von Dr. Günter Nagel

Wassertürme sind wichtige technische Zeugnisse der Wasserwirtschaft, der Architektur, Industrie-, Verkehrs-, Stadt- und Ortsgeschichte. Im Land Brandenburg existieren ca. 170 Wassertürme, die zwischen 1860 und 1972 entstanden. Viele stehen unter Denkmalschutz und werden heute unterschiedlich touristisch genutzt. Der Wriezener Wasserturm gehört zu den ältesten Bauwerken in der Mark Brandenburg.

Kontakt:
Kunersdorfer Musenhof
Fon. 033456/151227
Eintritt: 5,00 Euro

Für Fragen rund um die Fähre steht Ihnen der Infopunkt in Gästebieser Loose an 7 Tagen in der Woche von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung, Tel. (033452) 49215 u. 0172 39 29 740

Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten der Bürgermeisterin und der Ortsvorsteher der Gemeinde Bliedorf

Bürgermeisterin Eva-Maria Andresen

Sprechzeiten ab 2009:

Bliedorf: jeden Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Kunersdorf: jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Metzdorf: jeden ersten Montag im Monat
von 19.00 Uhr- 20.00 Uhr

Kontakt: Telefon 033456/34888

Fax 033456/34667

Ortsvorsteher Reiner Labitzke *Bliedorf*

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindebüro:

jeden zweiten Dienstag 17.00 – 20.00 Uhr

Kontakt: mobil: 0160/3534609

e-mail: reiner-labitzke@t-online.de

Ortsvorsteherin Verena Staerke *Kunersdorf*

Sprechzeiten ab 2009 im Gemeindehaus:

jeden Montag 17.30 – 18.30 Uhr

Gewerbe- und Kulturmesse 11. – 13. September 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist wieder soweit, vom 11. bis 13. September findet rund um die Giebelseehalle in Petershagen/Eggersdorf die GUK 2009 statt.

Diese Gewerbe- und Kulturmesse ist mittlerweile weit über die Ortsgrenzen hinaus bekannt geworden und zeigt die Wirtschaftskraft der Region von Berlin bis an die Oder.

Daher möchte ich Sie ausdrücklich zur Teilnahme ermutigen und einladen.

Sie haben die Möglichkeit, durch vielfältige Kundenkontakte und Gespräche mit anderen Unternehmen Ihrer Firma neue Dynamik zu geben.

Die Standmiete beträgt für alle 3 Tage

in der Giebelseehalle 25,00 €/qm,

im Außenbereich 5,00 €/qm.

Das Anmeldeformular senden Sie bitte möglichst bald an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Rathausstr. 9, 15370 Petershagen/Eggersdorf. Ansprechpartner ist Johannes Kliegel, (Tel.: 033439/5149-60, oder -11,

Fax.: -19,

Email: gewerbeamt@petershagen-eggersdorf.de.)

Den aktuellen Stand der Vorbereitung und das Anmeldeformular können auch auf der Internetseite: www.doppeldorf.de einsehen bzw. herunterladen.

Sehr geehrte Leser unseres Amtsblattes

Viele haben es bemerkt, in der letzten Ausgabe hat der Fehlerteufel gewaltig zugeschlagen. Eine Reihe unvorhersehbarer Situationen, an denen nicht nur unser Haus beteiligt war, hatte dazu geführt, dass das falsche Telefonverzeichnis abgedruckt wurde. Wir möchten uns dafür entschuldigen und haben das aktuelle Telefonverzeichnis noch einmal veröffentlicht.

Ihre Redaktion

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Sprechzeiten:

Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Amtsleiter: Herr Karsten Birkholz
Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60	rubin@barnim-oderbruch.de
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Mareen Woike	207	399 30	woike@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur	Frau Andrea Buchholz	205	399 16	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16	katja.wilke@barnim-oderbruch.de
Archiv (siehe unten)	Frau Makarowski	Keller	299 36	makarowski@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17	wegner@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen	Frau Birgit Stegemann	102	399 20	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung	Frau Mandy Hirseland	102	399 21	hirselandland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15	boettcher@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Karsten Birkholz	117	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11	mix@barnim-oderbruch.de
Baubegutachtung	Herr Steffen Fahl	118	399 18	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28	schubert@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Helge Suhr	110	399 19	suhr@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr)	Herr Warkentin/ Herr Lüben		399 33	
Archiv (montags von 7.30-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr und mittwochs von 7.30-12.00 Uhr)	Frau Makarowski		399 36	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schulungsraum		Keller	399 40	

Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

Mai

01.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Sportplatz/LSG	10.00	Volleyballturnier
01.05.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde zur Ausstellung Mediterran in den Mai
01.05.09	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck	Sternebeck		Maibaumaufstellen
02.05.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	14.00	Butterblumenblütenfest
09.05.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Theater
09.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	15.00	Kaffeerast der Oldiefahrzeuge
09.05.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Buchpremiere „Kugelköpfe und Backsteingotik“
16.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Rodelberg	18.00	Maifeuer
17.05.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Kirche	15.00	3. Kirchenfrühlingskonzert
23.05.09		Kirche Sternebeck		Mandolinenkonzert
23.05.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
30.05.09	Koch und Kunst, Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde zur Ausstellung Pfingsten mit Fontane
30.05.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kirche Altmädewitz	14.00	Konzert mit dem Kinderchor Eberswalde
30.05.09		Prädikow		Filmvorführung Dorffest 2008
31.05.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kirche Altmädewitz	14.30	Pfingstkonzert und Bilderausstellung
31.05.09		Sportplatz Sternebeck		Fußballturnier
31.05.09				Pfingstfahrt mit der Bahn
31.05.09	Gemeinde Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz Neuwustrow	08.00	Reit- u. Springturnier

Juni

01.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz	08.00	Reit- u. Springturnier
01.06.09	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Harnekop		Kinderfest
02.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Kita Neulewin	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	14.00	Kindertagsfeier
06.06.09	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck	Sternebeck		Kinderfest
06.06.09	Amt Barnim-Oderbruch	Sportplatz Altreetz		Amtsaußscheid der Jugendfeuerwehren
13.06.09	Gemeinde Neulewin	OT Gústebieser Loose		Dorffest und 110 Jahre FFW Gústebieser Loose
13.06.09	Gemeinde Prötzel OT Sternebeck			Feuerausscheid Löschangriff
13.06.09	Gemeinde Oderaue OT Mádewitz	Am Bürgerhaus Neumádewitz	14.00	Dorffest
19.06.09	Kirchenverein Prädikow			Musik trifft Literatur
19.-21.06.09	Harnekop Lindenallee			Motorradtreff
20.06.09	Amt Barnim-Oderbruch	Sportplatz Altreetz		Amtsaußscheid der Freiwilligen Feuerwehren
20.06.09	Gemeinde Oderaue OT Zäckerricker Loose	Sportplatz Zäckerricker Loose	14.00	Dorf- und Kinderfest
20.06.09	Gemeinde Bliesdorf	Dorfplatz		Sommersonnenwendefest
21.06.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	12.00	Jazz-Brunch
26.-28.06.09	Gemeinde Neutrebbin	Dorfgebiet		Dorffestspiele
27.06.09	Kreisbauernverband	Hinter d. Sportplatz Neutrebbin	10.00	Kreistierschau
28.06.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Kirche	15.00	Mandolinenkonzert

Juli

04.07.09	Gemeinde Neulewin	Dorfplatz Neulewin	14.00	26. Neulewiner Heimatfest
04.07.09	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Haenekop		Sturmbootrennen
06.07.09	Gemeinde Oderaue OT Altreetz	Dorfplatz und Grundschule/ Kita		Dorffest und 10 Jahre Kita, Kinderfest
11.07.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert - Sopranitas
18.07.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Sommernachtsball
18.07.09	Förderverein Kirche Altmádewitz	Kinderspielplatz Altmádewitz	14.00	Kinderfest Mádewitz
25.07.09		Sternebeck		Trockenangeln DMV LV Bbg.
27.07.09	Gemeinde Oderaue OT Neurüdnitz			Dorffest in Neurüdnitz

August

01.08.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	14.00	Lietzer Dorffest
----------	--------------------------------------	------------------------------	-------	------------------

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

04.-10.08.09	Amt Barnim-Oderbruch	Harnekop		Feuerwehrcamp
22.08.09	Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf	Park Kunersdorf		Parkfest
30.08.09		Bahnhof Sternebeck		Bahnhofsfest Museumsbahn
September				
05.09.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
05.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Vevais	Mühle Vevais		Mühlenfest
12.09.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Vortrag „Ziegelarchitektur in Dörfern der Mark Bbg.“
12.09.09	Gemeinde Prötzel OT Prädikow	Prädikow		Dorffest
12.09.09	Gemeinde Prötzel	Harnekop/Sternebeck		Erntefest
13.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke	Dorfkern u. Kirche	13.00	5. Tag des offenen Denkmals
18.-20.09.09		Harnekop Lindenallee		Militärfahrtreffen
19.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	19.00	Dorfskatmeisterschaft
26.09.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	15.00	Drachenfest und Lagerfeuer
26.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Metzdorf	Tabakscheune Metzdorf		Tabakfest
Oktober				
03.10.09	Michael Rubin	Ziegenhof Zollbrücke	10.00	Hoffest
03.10.09		Sternebeck		Oktoberfest
03.10.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	19.30	Bockbieranstich
06.10.09	Gemeinde Bliesdorf und Kindergarten	Am Rodelberg		Martinsfest
16.10.09	Sportverein Bliesdorf	Sportplatz Bliesdorf		Oktoberfest
24.10.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Lesung schreibender Schüler „Stadt, Land, Fluß“
24./25.10.09	Freundeskreis Graf von Heaseler	Harnekop		90. Todestag Graf v. Haeseler
31.10.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Hof Herzberg Altmädewitz	18.00	Halloweenfest
November				
07.11.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Feuerwehrball u. Ausz. „Neulewiner Perle“
11.11.09	Gemeinde Neulewin OT Neulewin	Gemeindehaus Neulewin	11.11.	Schlüsselübergabe zur Karnevalseröffnung
11.11.09	HSCC e.V.	Harnekop		Carneval- Saisonbeginn HSCC
13.11.09	Neulewiner Karneval Verein	Sporthalle Neulewin	20.00	Karnevalsveranstaltung des NKC
14.11.09	Neulewiner Karneval Verein	Sporthalle	19.30	Karnevalsveranstaltung des NKC
14.11.09	HSCC e.V.	Harnekop		HSCC-Veranstaltung
15.11.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegöricke	Friedhof Kriegsgräber	14.00	Volkstrauertag
21.11.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Vortrag Dr. Schmoock „Schloss Cunersdorf behergerte...“
21.11.2009	HSCC e.V.	Harnehop		HSCC-Veranstaltung
Dezember				
04.12.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Saal der Agrogenossenschaft	14.00	Rentnerweihnachtsfeier
05.12.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kirche Altmädewitz	16.00	Konzert, es spielt „Sektett“
05.12.09		Prädikow		Adventsfeier-Baumschmücken
07.12.09	Gemeinde Oderaue OT Mädewitz	Bürgerhaus Neumädewitz	14.00	Weihnachtsfeier
12.12.09	Gemeinde Neulewin OT Güstebieser Loose	Gemeindehaus	14.00	Seniorenweihnachtsfeier aller 3 Ortsteile
12.12.09		Harnekop		Weihnachtsfeier
13.12.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Märchen, Geschichten und Lieder
13.12.09		Prädikow		Weihnachtsfeier der Senioren
31.12.09		Sternebeck		Silvesterfeier

Wandtattoos von Fortunato

Lassen Sie sich beraten!



www.fortunato-werbung.de

Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax. 84 60 07
info@fortunato-werbung.de

Beet- und Balkon-Pflanzen - Eigenproduktion
über 50 Arten und 330 Sorten;

Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...

frische Tomaten, Gurken



Öffnungszeiten im Mai 2009:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Email: Fontana-Gartenbau@fontana.de



Aus **FORTUNA**
wird **FORTUNATO**

Wir sind weiter unter
unserer neuen Fir-
menbezeichnung mit
allen bewährten
Leistungen für sie da.

Fortunato Werbung
Inh. Dipl.-Ing. A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Steuer-Nr. 064 220 02306
USt-IdNr. DE139009676

Tel.: +49 3346 327
Fax: +49 3346 84 6 007
Mobil: +49 171 8 32 95 70
info@fortunato-werbung.de

Hier geht es ins ...
Oderbruch
oderbruch-online.de

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt
(Juni 2009) ist der 07.05.2009



Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung

Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow

Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der

amtsangehörigen Gemeinden

des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt

bezogen werden über das Amt

Barnim-Oderbruch, Freienwalder

Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.